



Erfahrungen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gutes für alle.

EINFÜHRUNG

Die Unternehmensgruppen ALDI Nord und ALDI SÜD (ALDI) haben sich bereits vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) intensiv für die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten eingesetzt, u. a. indem ein eigenes System für Risikoanalysen, Audits und Lieferantenbewertungen entwickelt worden ist.

Für identifizierte Hochrisikolieferketten (aktuell: Heimtextilien und Kaffee) führt ALDI Human Rights Impact Assessments (HRIAs) durch. Damit wird das Ziel verfolgt, Transparenz in die Lieferketten zu bringen und ein Verständnis über die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten und Geschäftsbeziehungen von ALDI zu erlangen.

Auch aus diesem Grunde hat ALDI SÜD sich für eine gesetzliche Regelung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten auf europäischer Ebene ausgesprochen und die Erarbeitung der Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD) aktiv unterstützt.

ALDI wird unabhängig von LkSG oder CSDDD weiterhin auf die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten hinarbeiten und sich in diesem Zusammenhang auch für Umweltschutz einsetzen.

Im Folgenden möchten wir unsere Erfahrungen mit dem LkSG schildern.

UNSERE STANDPUNKTE

1. Priorisierung würde Ressourcen sinnvoller lenken.

ALDI ist durch das LkSG verpflichtet, sämtliche Zulieferer, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht, einer Risikoprüfung zu unterziehen. Bei einer Reihe von Lieferketten und einer Vielzahl von Geschäftspartnern sind aber erwartbar keine Missstände vorhanden. So sind z. B. Äpfel aus Deutschland erwartbar weniger riskobehaftet als z. B. Kakao aus Westafrika, wo Menschenrechtsrisiken durch politische Instabilität, Korruption und fehlenden gesetzlichen Anforderungen entlang der ILO-Kernarbeitsnormen wahrscheinlicher sind. Eine generelle Überprüfung bindet damit unnötig wichtige Ressourcen, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen entlang risikoreicher Lieferketten benötigt werden. Die Praxis zeigt klar, dass einige Menschenrechte in bestimmten Kontexten stärker gefährdet sind als andere und daher im Mittelpunkt erhöhter Aufmerksamkeit stehen müssen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir den in der CSDDD verabschiedeten risikobasierten Ansatz, der sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) orientiert. Als wahrscheinlich wichtigste globale Prinzipien zur unternehmerischen Verantwortung und menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht wurden die UNGP auch in dem Bewusstsein entwickelt, dass



Erfahrungen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gutes für alle.

es unmöglich ist, alle Auswirkungen auf die Menschenrechte gleichzeitig zu bewältigen. Unternehmen sollte es möglich sein, auf der Grundlage ihrer menschenrechtlichen Risiko- und Auswirkungsanalysen bestimmte Risiken, Lieferketten und -stufen zu priorisieren.

Unsere Empfehlung

- Für die Umsetzung der CSDDD in Deutschland und die Operationalisierung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, sind entsprechende Vorgaben eng an den UNGP auszurichten.

2. Es mangelt an behördlichen Vorgaben und Unterstützung.

Durch einen nicht klar festgelegten Prüfungsmaßstab des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) besteht sehr viel Unsicherheit darüber, welchen Umsetzungsaufwand Unternehmen betreiben müssen, um der vorgesehenen Bemühungspflicht gerecht zu werden.

So wird beispielsweise hinsichtlich der durchzuführenden Risikoanalyse eine Bemühungspflicht gefordert. Die Prüfung soll sich in Bezug auf den LEH am Branchendurchschnitt orientieren, der jedoch aktuell nicht existiert. ALDI hat bereits 2021 eine Risikoanalyse der tieferen Lieferketten durchgeführt. Durch die große Unsicherheit bei der Umsetzung des LkSG wurde eine eigens für das LkSG entwickelte Risikoanalyse durchgeführt. ALDI hat, wie branchenüblich, auf einen externen Dienstleister zur Unterstützung zurückgegriffen. Die Ergebnisse der ersten abstrakten Risikoanalyse entsprachen jedoch nicht dem tatsächlichen Risikoprofil, welches ALDI fortlaufend im internationalen Kontext analysiert. Mit sehr hohem Aufwand wurde deshalb eine neue Systematik entwickelt, die schließlich zu sachgerechten Ergebnissen geführt hat. Auch hinsichtlich der Gewichtung und Priorisierung bezüglich der durchzuführenden Präventionsmaßnahmen musste eine eigene Systematik entwickelt werden. Unternehmen, die aktiv an einer Verbesserung der Situation arbeiten, werden so regelmäßig Nachteilen ausgesetzt.

Das BAFA hat die Logistikbranche im Jahr 2024 zur Hochrisikobranche erklärt und eine Handreichung für das LkSG mit Fokus auf den Straßengütertransport angekündigt. Die Transportkette in der Logistikbranche ist häufig weitverzweigt, oft kommt es zu mehr als drei weiteren Unterbeauftragungen. Die Identifizierung dieser Kette erfordert einen unangemessen hohen Aufwand für einzelne Unternehmen.

Staatliche Kontrollen durch z. B. das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) sind entsprechend der Vorgaben des EU-Mobilitätspakts verpflichtet, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zu überprüfen. Diese enthält wesentliche präventive Maßnahmen (Lenk- und Ruhezeiten, Rückkehrpflicht des Fahrers), die sich auf das LKSG anwenden lassen. Mit der Erweiterung der Kontrollen um weitere LkSG bezogene Anforderungen (z. B. Mindestlöhne) könnte das BALM stärkere Kontrollen, analog zu Belgien und Frankreich, durchführen, und Unternehmen so entlasten.

Beispiel: Im Rahmen der Kabotage dürfen Unternehmen innerhalb von 7 Tagen bis zu 3 sogenannte Kabotage-Fahrten durchführen und unterliegen in diesem Zeitraum nicht den deutschen Mindestlohngesetzen. Außereuropäische Transportdienstleister bilden mittlerweile den



Erfahrungen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gutes für alle.

hauptsächlichem Anteil aller Transportdienstleistungen. Die Durchsetzung der LkSG wird an dieser Stelle für Unternehmen wie ALDI erschwert. Der Verstoß „Vorenthaltung eines angemessenen Lohns liegt hier außerhalb des Einflussbereichs von ALDI, wenn er gesetzlich durch die Kabotage zulässig ist.

Unsere Empfehlungen

- Behördlicherseits sind, z. B. durch branchenspezifische Handreichungen, klare Vorgaben für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu machen.
- Vorgaben, die durch Behörden zu prüfen sind, sollten nicht Gegenstand der Sorgfaltspflicht von Unternehmen sein.

KONTAKT
